

# Bau- und Bezirksverwaltung

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 6. Juli 2020

## Verordnung

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 02.07.2020 mit der ein Grillverbot in St. Margarethen erlassen wird („Grillverbotsverordnung St. Margarethen“).**

– Gemäß §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 Z 3 Statut der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 43/2020, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet.

### § 1

Das Grillen und das Entfachen von Bodenfeuern ist in St. Margarethen in dem als Grillverbotszone gekennzeichneten Bereich, der auf der Planbeilage rot umrandet und strichliert ist, verboten.

Diese Planbeilage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

– Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 – Verwaltungsstrafgesetz 1991 – mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.